



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering beabsichtigt, gem. § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. für die Katastralgemeinde Kurort Semmering 23124, unter GZ: 21.110-23/01 das

Örtliche Raumordnungsprogramm (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan)

abzuändern.

Der Auflagenentwurf umfasst folgende Änderungen:

BEREICH / KG (Stand DKM 2019)	WIDMUNG
KG Kurort Semmering, Bereich Südbahnhotel Betroffene Grundstücke: .272 809/60 809/34 816/3 811/13 .177/1 922/34 922/8 823/18 811/1 816/1 811/11	Restrukturierung der Widmungsarten: Erweiterung und Neufestlegung von Bauland-Sondergebiet mit Fristzusatz (BS-FV-F), Festlegung von Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung mit Fristzusatz (BWN-1,2-F) Festlegung von Widmungen in 2 Ebenen (BS-FV/Vö), Verkehrsfläche-privat, Grünland-Sportstätte mit Zusatz „8“

Der Entwurf, wird gem. § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. durch sechs Wochen, das ist die Zeit von

02.04.2024 bis 14.05.2024

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (verfasst von RaumRegionMensch ZT GmbH) schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Der Bürgermeister:

Ing. Hermann Doppelreiter



Angeschlagen am: 02.04.2024

Abgenommen am: 15.05.2024